Beitragsordnung ab dem Kalenderjahr 2016

a) Mitgliedsbeitrag im Bremischen Anwaltsverein

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf € 175,00. Er schließt den an den Deutschen Anwaltverein (DAV) abzuführenden Beitragsanteil von jährlich € 127,37 ein und ist fällig nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, in den Folgejahren jeweils im Monat Januar.

Auf Antrag kann für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet ab Erstzulassung zur Anwaltschaft - Beitragsbefreiung gewährt werden. Diese Beitragsbefreiung ist in erster Linie gedacht für Kolleginnen und Kollegen, die eine neue Praxis aufbauen. Auf schriftlichen Antrag beim Schatzmeister, kann nach Prüfung des Antrages unter Umständen für ein weiteres (also drittes) Jahr Beitragsbefreiung gewährt werden.

Mitglieder, die nach Eintritt in den Ruhestand ihre Mitgliedschaft im Bremischen Anwaltsverein fortsetzen, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

b) Fachbeitrag in der Anwaltszentrale

Die Teilnahme mit einem Anwaltsfach in der Anwaltszentrale ist freiwillig.

Der Jahresbeitrag für ein Fach beläuft sich auf netto € 180,00 zzgl. Umsatzsteuer, mithin € 214,20, und ist in Teilbeträgen von je € 107,10 jeweils zum 1. April und 1. September eines jeden Jahres fällig. Auch hier kann für die Zeit von zwei Jahren - gerechnet ab Erstzulassung - für Vereinsmitglieder Beitragsbefreiung auf Antrag erfolgen. Auch hier gilt: Auf schriftlichen Antrag beim Schatzmeister, kann nach Prüfung des Antrages unter Umständen für ein weiteres (also drittes) Jahr Beitragsbefreiung gewährt werden.

Ohne Rücksicht auf Vereinsmitgliedschaft besteht eine Beitragspflicht für alle Anwälte, die in Büros tätig sind, die ein Fach in der Anwaltszentrale unterhalten.